

An die Teilnehmenden
des Ausbildungstages für
Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte

Luzern und Aarau, im Januar 2011

Verantwortung ernst nehmen: mit Weiterbildung – und mit PENSIX®

Sehr geehrte Dame
Sehr geehrter Herr

Schön, dass Sie dabei sind. Mit der Teilnahme am AKB-Ausbildungstag vom 25. März 2011 beweisen Sie, dass Sie die gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungspflicht für Stiftungsräte ernst nehmen. Als Referenten können wir Ihnen nur gratulieren.

Denn das Thema ist ernst. Als Stiftungsrat einer Pensionskasse sind Sie in Zukunft gefordert. Lesen Sie dazu den anschliessenden Fachartikel. Er beschreibt die Auswirkungen der abgeschlossenen „Strukturreform“ auf Ihre Führungstätigkeit. Und den Foliensatz mit ersten Hinweisen zu PENSIX® haben Sie bereits in den Tagungsunterlagen erhalten.

PENSIX®? Das ist das software-gestützte Führungsinstrument für Stiftungsräte. Die Best Practice-Lösung von GRUBER PARTNER entlastet Sie wirksam – so, dass Sie die grosse Verantwortung als Stiftungsrat wirklich tragen können.

PENSIX® stellen wir Ihnen gerne persönlich vor. Rufen Sie für einen Vorführtermin der bedienerfreundlichen Software an. Er ist unverbindlich, kein Risiko für Sie. Und für uns auch nicht – PENSIX® hat bisher bei jeder Vorführung überzeugt.

Freundliche Grüsse
Gruber Partner AG



Dr. Marco Gruber
Fürsprecher | Partner



Dominik Rehmann
dipl. Wirtschaftsprüfer | Partner

Zur Ehre das Risiko: die persönliche Verantwortung des Stiftungsrates von Pensionskassen

Am 19. März 2010 fand im Nationalrat und im Ständerat die Schlussabstimmung über die Vorlage "Strukturreform in der beruflichen Vorsorge" statt. In Kraft treten soll sie in drei Etappen: Die Bestimmungen betreffend die Besserstellung älterer Arbeitnehmer bereits auf den **1. Januar 2011**, die revidierten Vorschriften betreffend (im Wesentlichen) die Vermögensanlage sowie die Pension Fund Governance auf den **1. Juli 2011** und schliesslich die Normen über die Aufsicht am **1. Januar 2012**.

Spätestens bei der Lektüre des Gesetzestextes stellt sich mancher Stiftungsrat die Frage, ob eine derartige Berufung persönlich noch tragbar ist. Denn das Gesetz widerspiegelt deutlich die gestiegenen Anforderungen hinsichtlich belegter Professionalität und Transparenz bei der Führung von Pensionskassen – Massstäbe, welche konkrete Konsequenzen für die unbeschränkte persönliche Haftung jedes Stiftungsrates haben.

Kernbestimmungen der BVG-Revision „Strukturreform in der zweiten Säule“

Nach zehnjähriger Reifezeit lassen sich die Eckpunkte der BVG-Revision nun im Wesentlichen in folgenden drei Teilgebiete erfassen: Einmal die Stärkung der Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen, dann die Formulierung eines zwingenden Aufgabenkatalogs als unentziehbare und nicht delegierbare Pflichten des Stiftungsrats und schliesslich die Verbesserung der Stellung von älteren Arbeitnehmern. Dazu kommen nochmals höhere Anforderungen an die Qualifikation der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge zur Anwendung. Auch wird deren Aufgabenspektrum erweitert. Im Übrigen strafft das nun verabschiedete Gesetz die Strukturen der Aufsichtsbehörden auf kantonaler und Bundesebene. Mehr dazu in den Erläuterungen zur Botschaft, publiziert unter www.gruberpartner.ch, Rubrik „Publikationen“.

Das „neue“ Pflichtenheft des Stiftungsrates

Es mag nur auf den ersten Blick erstaunen, dass der verabschiedete Gesetzesentwurf für den Stiftungsrat grundsätzlich **keine** neuen Aufgaben vorsieht, dafür aber – in weitgehender Analogie zum Pflichtenheft des Verwaltungsrates bei Aktiengesellschaften – dessen **nicht delegierbare** Aufgaben aufzählt. Der Art. 51a BVG 2011 hält diesbezüglich fest:

- 1 Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung [das heisst: Der Stiftungsrat] nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.
- 2 Es nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:
 - a. Festlegung des Finanzierungssystems;

- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c. Erlass und Änderung von Reglementen;
- d. Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f. Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung;
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h. Sicherstellung der Information der Versicherten;
- i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung.

Weiterhin zulässige Delegation von Geschäften an Dritte

Der verabschiedete Gesetzesentwurf lässt die Übertragung von Geschäften an Dritte theoretisch betrachtet zwar weiterhin zu, nennt in Art. 51a Abs. 3 BVG 2011 aber zunächst eine „Delegation“ an Einzelpersonen oder Ausschüsse **innerhalb des Stiftungsrates selbst** (zur Vorbereitung von Beschlüssen, zur Ausführung der Beschlüsse oder zur Überwachung von Geschäften), wobei aber die Gesamtverantwortung **unübertragbar beim Stiftungsrat** bleibt. Die Botschaft des Bundesrates verweist lediglich in diesem Rahmen auf die bereits in Art. 55 OR verankerte Sorgfaltspflicht des Stiftungsrates hinsichtlich Auswahl, Instruktion und Überwachung – und damit ebenfalls auf längst Bekanntes. Ob bei Delegation über diesen Bereich hinaus eine Haftungsbeschränkung möglich ist, erscheint derzeit als **zweifelhaft** und wird von der Gerichtspraxis zu den neuen BVG-Vorschriften ausgeleuchtet werden müssen. Eine lückenlose Dokumentation dessen, wie die Führungsaufgaben wahrgenommen wurden und werden, bleibt indes unverzichtbar.

Die unter strengen Voraussetzungen hinsichtlich der Auswahl, Instruktion und Überwachung zulässige Übertragung von Geschäften an Dritte ist deshalb in ihren Beweggründen sowie in den konkreten Umständen **nachvollziehbar** zu dokumentieren, was im Fall einer persönlichen Haftung entscheidend sein kann (z.B. Protokolle mit Erwägungen und Beschlüssen; Monats-Reportings betreffend Anlagen, Schilderung der getroffenen Massnahmen bei Auffälligkeiten, Offenlegung von Interessenkonflikten etc.). Stiftungsräte werden sich (gerade auch unter dem Aspekt der Eingrenzung ihrer umfassenden

persönlichen Haftung) so wohl für ein konsequentes Insourcing oder Outsourcing der delegierbaren Aktivitäten entscheiden. „Zwitter-Lösungen“, bei welchen eine Pensionskasse beispielsweise die operativen administrativen Tätigkeiten in eine 100-prozentige Tochtergesellschaft auslagert und das Geschäft von dort angestellten Mitarbeitenden betreiben lässt, sind aufgrund der offensichtlichen Interessenskonflikte jedoch bereits heute als unzulässig zu qualifizieren.

Relativierte Bedeutung der „Strukturreform“ für die Haftung von Stiftungsräten

Nun ist die umfassende Haftung jedes Stiftungsrates im Ergebnis nicht neu, haften doch Stiftungsräte für den absichtlich oder fahrlässig verursachten Schaden **bereits nach geltendem Recht** mit ihrem ganzen privaten Vermögen (Art. 52 Abs. 1 BVG). Stiftungsräte, welche in ihrer Führungstätigkeit den hohen Standards nicht vollumfänglich genügen, setzen sich mit Blick auf ihre unbeschränkte persönliche Haftung bereits heute der Gefahr eines „haftungsbegründenden Übernahmeverschuldens“ aus – so die juristische Definition. Es gilt also in Zukunft erst recht, was sich für die Führungsarbeit und -verantwortung des Stiftungsrates bereits jetzt aus verschiedenen geltenden Gesetzen und der Rechtsprechung herleiten lässt. So hat das Eidgenössische Versicherungsgericht bereits in seinem Urteil H 14/00 vom 30. Juli 2000 auf die Geltung dieser Rechtsprechung auch für den Stiftungsrat erkannt.; die Strukturreform ist insofern also „lediglich“ eine Weiterführung des bereits Geltenden.

Wie eingangs ausgeführt, treten die Bestimmungen der Strukturreform gestaffelt in den Jahren 2011 und 2012 in Kraft. Gleichwohl verlangt bereits das heutige Rechts- und Marktumfeld vom Stiftungsrat, dass er beispielsweise jederzeit auf dem Stand des aktuellen Wissens ist. Als Verantwortlicher handelt er persönlich integer, loyal und transparent. Interessenskonflikte vermeidet er bereits im Ansatz. Der Stiftungsrat betreibt neben dem dokumentierten Risikomanagement auch ein nachvollziehbares, aktives Chancenmanagement, dies im Sinne seiner Gestaltungsverantwortung. Er richtet die Führungsorganisation offen und nachhaltig auf die Interessenwahrung der Versicherten aus. Nimmt der Stiftungsrat die Vermögensverwaltung selbst wahr, muss er den Standards der professionellen, institutionellen Vermögensverwaltung von Banken nachvollziehbar genügen, weshalb z.B. verdeckte Retrozessionszahlungen unzulässig sind. Die Kommunikation zwischen den Führungspersonen und den Versicherten spiegelt ferner auf allen Ebenen die gelebte Best Practice-Kultur wider. Kurz: Die Strukturen, Prozesse und Instrumente – eingeschlossen das Interne Kontrollsystem IKS – erfüllen hohe professionelle Anforderungen und sind transparent abgebildet.

Persönliche Verantwortung des Stiftungsrates für „Best Pension Fund Governance“

Nimmt der Stiftungsrat vor dem dargestellten Hintergrund seine integrale Führungsverantwortung systematisch, nachvollziehbar und umfassend wahr, realisiert er die „Pension Fund Governance“ auf hohem Niveau. Nur auf dieser Basis kann er seine Führungsarbeit verantwortungsvoll und gelassen leisten sowie das Vertrauen der Versicherten langfristig sichern und fördern.

Der kluge Stiftungsrat wird deshalb nicht zuwarten, bis alle Teile der „Strukturreform in der beruflichen Vorsorge“ in Kraft gesetzt sind. Er wird sein Augenmerk vielmehr konsequent darauf richten, in „seiner“ Stiftung die gelebte Best Practice für die verschiedenen Anspruchsgruppen nachvollziehbar und revisionsfähig einzurichten und gezielt weiterzuentwickeln.

Entlastung des Stiftungsrates mit PENSIX®

Das erhebliche persönliche Risiko eines Stiftungsrates ist nur zu verantworten, wenn die uneigennützig geleistete Führungsarbeit höchsten Standards genügt. Bislang nicht verfügbar war ein einfach zu bedienendes, software-gestütztes Führungsinstrument, das Stiftungsräte bei der Erfüllung ihrer anspruchsvollen Aufgaben umfassend unterstützt. Diese Lücke füllt nunmehr PENSIX® von GRUBER PARTNER.

GRUBER PARTNER ist mit den gesetzlichen Anforderungen an die Prüfung, Beratung und Führung von Pensionskassen bestens vertraut. Das branchenübergreifende Know-how von GRUBER PARTNER steht Stiftungsräten und Stiftungen nun in Form von PENSIX® zur Verfügung. Diese anwenderfreundliche und praxisorientierte Software für PC und Mac ist auch für Ungeübte leicht beherrschbar.

Unentbehrliches Führungsinstrument

Die Software trägt allen Aspekten Rechnung, die aus dem rechtlichen Umfeld an Stiftungsräte herangetragen werden. PENSIX® verschafft Ihnen schnell eine präzise Übersicht über alle Kernaktivitäten der Pensionskasse. Innert Kürze wird diese „risikofit“, was im Hinblick auf Verantwortlichkeits- und Haftungsfragen doch sehr beruhigend ist.

PENSIX® orientiert sich an den Aufgaben von Stiftungsräten. Als Führungs- und Kontrollinstrument bildet PENSIX® die Prozesse ab und systematisiert das Controlling. PENSIX® stellt die Kernaktivitäten von Stiftungsräten in vier Modulen dar:

- FührungsManagement
- RisikoManagement
- AnlageManagement
- WissensManagement

In jedem der vier Module hinterlegt der Stiftungsrat die für ihn relevanten Dokumente in revisionsfähiger Form. Es sind dies Rechtsquellen, Reglemente, extern angelieferte Berichte, bankseitige Einschätzungen zur Anlagestrategie, ergriffene Massnahmen bei Auffälligkeiten und anderes mehr. Mit dem in PENSIX® angelegten Führungsregelkreis sowie den abgebildeten Strukturen und Prozessen verschafft sich der Verantwortliche eine umfassende Übersicht über alle laufenden und geplanten Kernaktivitäten der Stiftung. Die Verknüpfung mit Outlook® und Lotus

Notes® aktualisiert Pendenzenlisten und erlaubt die zielorientierte Projektsteuerung. Bei jedem Modul sind praxisrelevante Checklisten hinterlegt, die von GRUBER PARTNER regelmässig aktualisiert werden. So bleibt der Stiftungsrat mit den aktuellen Entwicklungen vertraut und erkennt allfälligen Handlungsbedarf rechtzeitig.

Relevanter Branchenstandard

PENSIX® fasst das fundierte Wissen von GRUBER PARTNER zusammen. Es stammt aus der Wirtschaftsprüfung, dem Rechnungswesen, der anwaltlichen Prozessführung und dem Stiftungsrats-Coaching. Als ebenso wertvoll erweist sich die langjährige Erfahrung, die GRUBER PARTNER bei grossen Vorsorgeeinrichtungen gesammelt hat – und die natürlich auch mittleren und kleineren Stiftungen zugute kommt. Denn PENSIX® lässt sich auf die spezifischen Bedürfnisse jeder einzelnen Stiftung anpassen. Die Software bleibt stets flexibel und erweiterbar.

PENSIX® ist in einem komplexen Hochrisikoumfeld unentbehrlich, wenn Stiftungsräte ihre Verantwortung umfassend wahrnehmen und im Hinblick auf die Vermeidung einer allfälligen Haftung nachvollziehbar dokumentieren wollen. Das innovative Führungsinstrument schafft nachhaltig Transparenz, vermittelt die Sicherheit einer gelebten Best Practice und gilt in der Branche als Benchmark. So verschafft PENSIX® dem verantwortlichen und verantwortungsbewussten Stiftungsrat die notwendige Handlungsfreiheit nach innen und aussen. Genau dies ist Voraussetzung für die sorgfältige Erfüllung der anspruchsvollen Aufgabe als Stiftungsrat.

Für weitere Informationen:

GRUBER PARTNER AG

Dr. Marco Gruber

Fürsprecher

Lidostrasse 6

CH-6000 Luzern 15

Telefon +41(0)41 375 35 35

E-Mail marco.gruber@gruberpartner.ch

Internet www.gruberpartner.ch

GRUBER PARTNER AG

Dominik Rehmann

dipl. Wirtschaftsprüfer

Bahnhofstrasse 78/Postfach

CH-5001 Aarau

Telefon +41(0)62 834 03 30

E-Mail dominik.rehmann@gruberpartner.ch

Internet www.gruberpartner.ch